

## Änderungen der Beiträge in der gesetzlichen Pflegeversicherung seit Juli 2023

Seit 1. Juli 2023 gelten in der gesetzlichen Pflegeversicherung neue Beitragssätze.

Zudem erfolgt die Beitragsberechnung nun u. a. unter Berücksichtigung der Zahl der Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Aufgrund eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts, das die bisherige – von der Kinderzahl unabhängige – Beitragsbelastung der Eltern als Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) eingestuft hatte, war eine entsprechende Korrektur erforderlich geworden. Die Umsetzung und Änderung der gesetzlichen Regelungen erfolgte im Rahmen des Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG).

Seit 1. Juli beträgt der allgemeine Beitragssatz zur gesetzlichen Pflegeversicherung 3,4 %.

Für kinderlose Personen, die das 23. Lebensjahr vollendet haben, erfolgt ein Aufschlag in Höhe von 0,6 %. Für diese Versicherten beträgt der Beitragssatz zur gesetzlichen Pflegeversicherung also 4 %.

Für Versicherte, die mehr als 1 Kind im Alter von unter 25 Jahren haben, gibt es nun Abschläge, deren Höhe je nach Anzahl der Kinder variiert.

Für **selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen**, die in der gesetzlichen Pflegeversicherung versichert sind, gilt i. d. R. folgendes:

- Kinderlose Versicherte, die das 23. Lebensjahr vollendet haben, zahlen einen Beitragssatz in Höhe von 4 %
- Versicherte mit 1 Kind zahlen – unabhängig vom Alter des Kindes – einen Beitragssatz in Höhe von 3,4 %
- Für Versicherte mit 2 Kindern unter 25 Jahren erfolgt ein Abschlag von 0,25 %. Der Beitragssatz beträgt in diesem Fall 3,15 %.
- Für Versicherte mit 3 Kindern unter 25 Jahren erfolgt ein Abschlag von 0,5 %. Der Beitragssatz beträgt in diesem Fall 2,9 %.
- Für Versicherte mit 4 Kindern unter 25 Jahren erfolgt ein Abschlag von 0,75 %. Der Beitragssatz beträgt in diesem Fall 2,65 %.
- Für Versicherte mit 5 oder mehr Kindern unter 25 Jahren erfolgt ein Abschlag von 1 %. Der Beitragssatz beträgt in diesem Fall 2,4 %.

Bei **versicherungspflichtig angestellten Kindertagespflegepersonen** ist zu beachten, dass sich die o. g. Zu- bzw. Abschläge nur auf die Arbeitnehmerbeiträge auswirken. Arbeitgeber\*innen zahlen für versicherungspflichtig Beschäftigte – vom Bundesland Sachsen abgesehen – generell einen Beitragsanteil zur gesetzlichen Pflegeversicherung in Höhe von 1,7 %.

Die konkrete Umsetzung der Regelungen wirft noch einige Fragen auf. So ist beispielsweise derzeit noch nicht abschließend geklärt, wie die Anzahl der Kinder erhoben und nachgewiesen werden soll. Erst ab 1. Juli 2025 soll es dazu ein digitales Austauschverfahren durch das Bundeszentralamt für Steuern geben. Für die Übergangszeit gilt ein vereinfachtes Verfahren.

Da sich auch ansonsten in Einzelfällen Besonderheiten ergeben können, achten Sie bitte auf die Mitteilungen Ihrer Versicherungsträger und wenden Sie sich bitte bei weiteren Fragen direkt an diese.

Iris Vierheller, Rechtsanwältin, im Juli 2023